



GmbH-Anteil ohne Schenkungsteuer übertragen?!

- Einsetzung eines Treuhänders bei Schenkungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Schenkung wird unentgeltlich Vermögen auf eine andere Person übertragen. Hierzu wird auch regelmäßig ein Treuhänder eingesetzt. Diese Konstellation wirft jedoch einige Fragen auf: Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es bei der Übertragung von GmbH-Anteilen? Wie werden solche Schenkungen besteuert und welche Freibeträge gelten?

Diese und weitere Fragen beantworte ich Ihnen in meinem aktuellen [Youtube-Video](#).

I. Schenkungen mit Einsatz eines Treuhänders

1. Allgemeines zur Schenkung

Die Schenkungsteuerfreibeträge nach § 16 ErbStG können **alle 10 Jahre** genutzt werden. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem. Bei Ehepartnern sowie eingetragenen Lebenspartnern beträgt dieser 500.000 €, bei Schenkungen eines Elternteils an ein Kind 400.000 €, bei Schenkungen von Großeltern an einen Enkel 200.000 € sowie von Kindern an ihre Eltern 100.000 €. Weiter entfernte Verwandte und fremde Dritte können lediglich einen Freibetrag von 20.000 € geltend machen.

Anschließend entscheidet weiter die Steuerklasse gemäß § 15 ErbStG über die Höhe der Schenkungsteuer. Auch hier gilt: Je näher verwandt Schenker und Beschenkte sind, desto niedriger fällt die Schenkungsteuer im Ergebnis aus.

2. Treuhand i.V.m. § 7 Abs. 7 S. 1 ErbStG

Gesellschaftsbeteiligungen werden regelmäßig nicht durch den Gesellschafter selbst, sondern durch einen Treuhänder verwaltet. Dieser hält dabei die Gesellschaftsanteile nach außen hin im eigenen Namen, im Innenverhältnis aber für die verbleibenden Gesellschafter.



Nach § 7 Abs. 7 S. 1 ErbStG gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils oder des Teils eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung, soweit der Wert, der sich für den Anteil zur Zeit des Ausscheidens nach § 12 ErbStG ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt. Daher könnte durch das Ausscheiden eines Gesellschafters ein nach § 7 Abs. 7 S. 1 ErbStG schenkungsteuerpflichtiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen vorliegen. Dann müsste die Gesellschaft aber auch Erwerberin sein. Das ist dann beispielsweise nicht der Fall, wenn ein künftiger neuer Gesellschafter Erwerber der Gesellschaftsanteile ist.



Vor allem an dieser Stelle ist eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine rechtssichere Gestaltung zu erreichen und damit keine Schenkungsteuer auszulösen!

II. Gestaltungsmöglichkeiten der Treuhand

1. Gründe für die Einsetzung eines Treuhänders

Für die Nutzung einer Treuhand in einer Gesellschaft gibt es verschiedene Gründe. Die drei häufigsten sind:

- a) die Verschleierung der Beteiligung;
- b) die Vereinfachung der Beteiligungsstruktur;
- c) die Vermeidung eines Gesellschafterausschlusses.

2. Treuhand in Rechtsanwaltsgesellschaften

Auch in Rechtsanwaltsgesellschaften kann ein Treuhänder eingesetzt werden. Häufiger Problemfall ist, dass der Erbe von Kanzleianteilen gem. § 59e Abs. 1 BRAO noch nicht beteiligungsfähig ist (da er z.B. noch nicht vollständig ausgebildet ist), und der Gesellschaftsanteil daher übergangsweise an einen Treuhänder vererbt wird.

Eine Kanzlei kann aber auch selbst als Treuhänder eingesetzt werden. Eine solche Tätigkeit müsste auch nicht als Unternehmenszweck in ihrer Satzung genannt werden, da die Treuhändigkeit bereits zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört.

Eine weitere Problematik ist die sogenannte doppelte Treuhand. Diese liegt dann vor, wenn der Treuhänder in zwei Richtungen treuhänderisch Funktionen ausübt, und wird häufig bei Unternehmenstransaktionen und Unternehmenssanierungen eingesetzt.



Beispiel: Der Treuhänder hält Anteile an einem Unternehmen für den Unternehmer selbst und zugleich auch für die darlehensgebende Bank. Wird ein Investor gefunden, der zugleich auch den Interessen der Bank entspricht, dann nimmt der Treuhänder die Übertragung der Geschäftsanteile des Unternehmensinhabers auf den Investor vor.

Auch in der Literatur ist diese Problematik umstritten, da hier die grundsätzliche Frage aufkommt, ob ein Anwalt neben den Interessen seines Mandanten weitere, potenziell gegenläufige Interessen vertreten darf.

III. Fazit

Ich hoffe, Ihr Interesse geweckt zu haben und Ihnen einen unterhaltsamen, aber dennoch auch inhaltlich einträglichen Wegweiser durch die Einsetzung eines Treuhänders bei GmbH-Anteilsübertragungen und Schenkungen zur Verfügung gestellt zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.